

Statistik nach
§ 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Begriffe und Erläuterungen
Stand: Januar 2025

Die Begriffe und Erläuterungen der Vorjahre gelten nicht mehr. Änderungen zum Vorjahr sind gelb markiert. Alle Beispiele wurden angepasst.

Inhalt

Vorbemerkung	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Anerkennungsverfahren	6
Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe (Satzart 4)	7
Meldestelle	7
Datensatznummer	7
Datum der Empfangsbestätigung	7
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	7
Geschlecht	8
Wohnort des Antragstellers	8
Staatsangehörigkeit	8
Ausbildungsstaat	9
Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn)	9
Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	9
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	10
Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	12
Art der Entscheidung/Besonderheit im Verfahren	13
Eingelegte Rechtsbehelfe	15
Entscheidung über Rechtsbehelf	15
Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	16
Datum der endgültigen Entscheidung	16
Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe (Satzart 5)	17
Meldestelle	17
Datensatznummer	17
Datum der Empfangsbestätigung	17
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	18
Geschlecht	18
Wohnort des Antragstellers	18
Staatsangehörigkeit	19
Ausbildungsstaat	19
Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn)	19
Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	20
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	20
Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe	21
Art der Entscheidung/Besonderheit im Verfahren	21
Eingelegte Rechtsbehelfe	23
Entscheidung über Rechtsbehelf	23
Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	23
Datum der endgültigen Entscheidung	23
Meldung nach Dienstleistungsfreiheit (Satzart 6)	24
Meldestelle	24
Datensatznummer	24
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	24
Geschlecht	24
Wohnort des Antragstellers	24
Staatsangehörigkeit	25
Ausbildungsstaat	25
Datum der Meldung bzw. Antragstellung	25
Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	25
Anhang 1: Fallbeispiele	27
Fallbeispiele „Reglementierte Berufe“	28
Fallbeispiele „Nicht reglementierte Berufe“	35
Anhang 2: Datensatzbeschreibung BQFG ab 2024	40

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erhalten Personen, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberufsabschluss. Durch die Regelung wird erreicht, dass für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen.

Die Statistik über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen liefert Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, die für die Bildungs-, Wirtschafts- und Integrationspolitik, die Bildungsforschung und die Praxis der Berufsbildung von großer Bedeutung sind.

Eine wichtige Voraussetzung für die geforderte Qualität der statistischen Ergebnisse ist eine einheitliche Erläuterung und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Dieser Leitfaden gibt den für die Erstellung der Statistik Zuständigen entsprechende Hilfestellung. Er wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt und weiterentwickelt.

Im Einzelnen ist die Darstellung wie folgt gegliedert:

- Begriff inklusive Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften (in Bezug auf Regelungen über die fachlichen Tatbestände)
- Besondere Hinweise zur statistischen Erfassung und Auswertung.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist § 17 BQFG des Bundesgesetzes sowie die entsprechenden Paragraphen bzw. Artikel der Ländergesetze zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach Bundes- bzw. Landesrecht. Das BQFG (Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes) ist ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Ländergesetze liegen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ministerien der Bundesländer. Die BQFG-Gesetze regeln Verfahren und Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Sie gelten nur, sofern die Regelungen in den entsprechenden Fachgesetzen nicht etwas Anderes regeln. Die BQFG-Gesetze des Bundes und der Länder sind also subsidiär, d.h. sie sind nachrangig gegenüber dem spezielleren Fachrecht (z.B. Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz bzw. Pflegeberufegesetz oder Steuerberatungsgesetz). Ganz überwiegend wird in diesen Fällen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen oder Verordnungen auf § 17 BQFG zum Führen einer amtlichen Statistik verwiesen (z.B. in der Bundesärzteordnung und in der Handwerksordnung). Soweit hier in den „Begriffen und Erläuterungen“ von den Regelungen nach dem Bundesgesetz oder den Fachgesetzen und Verordnungen die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen (soweit nicht explizit anders formuliert) immer auch auf die entsprechenden Regelungen der Länder.

Grundlage der Statistik zur Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie § 17 Absatz 2 Nummer 4 BQFG.

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Personen mit ausländischer Berufsqualifikation aus den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Personen mit deutscher Berufsqualifikation erbringen. Sie müssen dabei die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, beachten. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung. Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im

Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt.

Handelt es sich um den Sonderfall der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach Sonderregelungen (§17 Absatz 2 Nummer 4 BQFG) und nicht um eine „normale“ Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation im eigentlichen Sinn, ist eine Meldung unter Satzart 6 zu machen.

§ 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist

Die entsprechenden Texte zur Meldung für die Statistik finden sich in den entsprechenden Paragraphen und Artikeln der Ländergesetze in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung. Soweit das Bundesgesetz Änderungen gegenüber den Ländergesetzen vorweggenommen hat, gelten die Regelungen der Ländergesetze (für die Berufe, die nach Landesrecht anerkannt werden) bis zur Angleichung unverändert fort.

„[...]“

§ 17 Statistik

- (1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:
 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,
 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren
 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG,
 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.
- (3) Hilfsmerkmale sind
 1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
 3. Datensatznummer
- (4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.
- (5) Die Angaben sind elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung betreffen;

3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.
- (7) Zur kontinuierlichen Beobachtung der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen sind die von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt nach Absatz 2 und nach Rechtsverordnungen gemäß Absatz 6 erhobenen Angaben nach Abschluss der Datenprüfung als Summendatensätze an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Für die Übermittlung findet § 88 Absatz 4 Satz 2 bis 6 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend Anwendung.

[...]“.

Anerkennungsverfahren

Ein Datensatz zu einem Anerkennungsverfahren ist zu melden, wenn

- im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.) ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen (§ 5 Absatz 1 BQFG bei nicht reglementierten Berufen, § 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht bei reglementierten Berufen) vollständig vorliegen, die für den Beginn des Fristlaufs für eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebend sind (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG bei nicht reglementierten Berufen und nach § 13 Absatz 3 BQFG bei reglementierten Berufen oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bzw. verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG).

Die amtliche Statistik wird über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen durchgeführt. Sie bildet damit ausschließlich die Anerkennungsverfahren ab. Wenn die Gleichwertigkeitsfeststellung im Rahmen eines Berufszulassungsverfahrens durchgeführt wird (bspw. im Rahmen der Approbationserteilung), beziehen sich die Meldungen dennoch nur auf das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Deshalb sollen Informationen, die sich auf das gesamte Berufszulassungsverfahren beziehen (bspw. das Datum der Berufszulassung/Approbation oder die Entscheidung darüber), nicht gemeldet werden.

Wird bei nicht reglementierten Berufen eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt und nach erfolgter Nachqualifizierung oder erlangter neuer Berufserfahrung ein erneuter Antrag gestellt, ist dies ein neues Anerkennungsverfahren,

- im Berichtsjahr über einen Antrag entschieden wurde (auch wenn der Antrag vor dem Berichtsjahr gestellt wurde);

bei reglementierten Berufen kann die Entscheidung zweistufig sein:

- (1) Entscheidung über Gleichwertigkeit ggf. mit Festlegung einer Ausgleichsmaßnahme und
- (2) Entscheidung nach Erfüllung der festgelegten Ausgleichsmaßnahme (z.T. als Eintritt der Bedingung),

- im Berichtsjahr Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde (auch wenn über den Antrag vor dem Berichtsjahr entschieden wurde),
- im Berichtsjahr über den Rechtsbehelf entschieden wurde (auch wenn der Rechtsbehelf vor dem Berichtsjahr eingelegt wurde),
- im Berichtsjahr ein Verfahren beendet wurde, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeitsprüfung erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag im Lauf eines Verfahrens zurückziehen. Davon nicht umfasst sind unter anderem Einstellungs- oder Kostenbescheide.

Ebenfalls als Datensatz zu liefern ist der Sonderfall einer Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung nach Art. 7 Absatz 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG i.V.m. dem jeweiligen Fachrecht. Die Lieferung hierzu erfolgt unter Satzart 6.

Sofern im Berichtsjahr kein Antrag bearbeitet wurde, ist Fehlanzeige zu melden.

Anträge müssen sich auf eine individuelle Qualifikation beziehen. Sie können aber sowohl durch die anerkennungsinteressierte Person (Fachkraft) selbst, als auch durch bevollmächtigte Dritte gestellt werden (bspw. Arbeitgeber oder Personalvermittler). Im beschleunigten Fachverfahren im Fall des § 81a AufenthG wird der Antrag durch den von der Fachkraft bevollmächtigten Arbeitgeber, der auch eine juristische Person sein kann, gestellt. Der Arbeitgeber handelt im Namen und im Auftrag der Fachkraft.

Nicht zu melden sind Anträge, bei denen die Antragsunterlagen zum Stichtag 31.12. noch nicht vollständig vorliegen.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe (Satzart 4)

Meldestelle

Auskunftspflichtig zur Statistik sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (§ 17 Absatz 4 BQFG).

Zuständige Stellen für die reglementierten Berufe sind die nach den Fachgesetzen und Verordnungen zuständigen Stellen. Dies sind nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder die entsprechenden Landesbehörden bzw. für das reglementierte Handwerk die Handwerkskammern.

Datensatznummer

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Datensatznummer (vormals: Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Datensatznummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sollen mit der gleichen Datensatznummer wie im Vorjahr gemeldet werden.

Datum der Empfangsbestätigung

Begriff:

Nach § 13 Absatz 2 oder § 14 a Absatz 2 BQFG oder jeweiligem Fachrecht bestätigt die zuständige Stelle der antragstellenden Person den Antragseingang einschließlich der eingereichten Unterlagen (entsprechend § 12 Absatz 1 BQFG bzw. Fachrecht) innerhalb einer festgelegten Frist, weist auf den Beginn des Fristlaufs zur Entscheidung über den Antrag hin und teilt ggf. mit, welche Unterlagen nachzureichen sind und dass dies zu einem späteren Beginn der Entscheidungsfrist führt.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Als Datum der Empfangsbestätigung ist das Ausstellungsdatum der Empfangsbestätigung anzugeben. Sofern die Unterlagen bei Antragseinreichung vollständig sind und den Fristbeginn nach § 13 Absatz 3 bzw. § 14a Absatz 3 BQFG oder jeweiligem Fachrecht auslösen, kann das Datum der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen vor dem Datum der Empfangsbestätigung liegen oder mit ihm identisch sein. In Fällen, in denen ausnahmsweise keine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, da die Fachgesetze und EU- Anerkennungsrichtlinie dies nicht zwingend vorschreiben, ist das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn für Bescheidung) anzugeben. Sind die Unterlagen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Empfangsbestätigung nicht vollständig, liegt das Datum der Empfangsbestätigung vor dem Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn für Bescheidung). Dies kann bspw. auch das Vorjahr sein.

Ein Antrag ist erst dann zu melden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen!

Das erstmalig angegebene Datum der Empfangsbestätigung wird nicht verändert.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Übergangsregelung: Bei Anträgen, die ab dem Jahr 2021 erstmalig gemeldet werden, ist das Datum der Empfangsbestätigung ein Pflichtfeld, bei Anträgen, die vorher gemeldet wurden, ist es ein Kannfeld.

Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung

Begriff:

Dem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Der hier anzugebende Referenzberuf ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Für den Fall, dass sich bei laufendem Verfahren der Referenzberuf ändert, d.h. wenn beim Ausfüllen eines

Antrags ein Referenzberuf angegeben wurde, der Bescheid allerdings zu einem anderen Referenzberuf erteilt wurde, ist der Referenzberuf statistikrelevant, über den tatsächlich beschieden wird.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Für den Referenzberuf ist die elfstellige Schlüsselnummer aus der Schlüsseldatei SA56 zu verwenden. Berufe, die für die Meldung nach Satzart 4 in Betracht kommen, haben an der 2. Stelle ein „R“.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (1) Männlich
- (2) Weiblich
- (3) Divers
- (4) Ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Wohnort des Antragstellers

Begriff:

Der Wohnort der Antragstellenden wird nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel, bei einem Wohnsitz im Ausland mit dem Staatenschlüssel des Wohnortes erfasst. Es ist der Wohnort der Person zu erfassen, deren ausländischer Abschluss auf Gleichwertigkeit geprüft werden soll. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antrag nicht von dieser Person, sondern durch bevollmächtigte Dritte eingereicht wird (bspw. Arbeitgeber, Personalvermittler, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), Zentrale Ausländerbehörde) oder eine vom Wohnort abweichende Korrespondenzadresse angegeben ist. Der erstmalig erfasste Wohnort wird nicht verändert, auch dann nicht, wenn Antragstellende den Wohnort im laufenden Verfahren wechseln (bspw. vom Ausland nach Deutschland umziehen).

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Für den Wohnort ist die achtstellige Schlüsselnummer aus der Schlüsseldatei SA61 zu verwenden.

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Ein Antrag kann auch von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

Falls zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten bei einer Person geliefert werden, ist zunächst zu klären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit darunter ist. Im positiven Fall ist diese einzutragen.

Falls nicht die deutsche, aber eine EU-Staatsangehörigkeit vorhanden ist, so wird diese eingetragen.

Falls auch dies nicht zutrifft, wird als letztes Kriterium die Staatsangehörigkeit eingetragen, die als erstes angegeben wurde.

Das Kriterium des ersten Eintrags wird auch angewendet, wenn zwei EU-Staatsangehörigkeiten geliefert werden. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung mit der Priorisierung der im Workflow zuerst genannten Kriterien. Sobald ein Kriterium zutrifft, ist dieses anzuwenden. Dadurch ergibt sich eine eindeutige Reihenfolge zur Entscheidungsfindung.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn)

Begriff:

Zu melden ist das Datum, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die für den Beginn des Fristlaufs für eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebend sind (§ 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht). Dieses Datum gibt den Beginn der gesetzlich vorgesehenen Frist für eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren an (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG oder verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG).

Für den Fall, dass bei fehlenden Nachweisen die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 14 Absatz 1 BQFG erfolgen soll, ist das Datum zu melden, an dem durch die zuständige Stelle die Entscheidung getroffen wird, auf ein „sonstiges geeignetes Verfahren“ (Qualifikationsanalyse) zurückzugreifen. Dieses Datum ersetzt das sonst übliche Datum der Vollständigkeit der Unterlagen.

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) teil, ist hier das Datum zu melden, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen, um eine Entscheidung über die Zulassung der direkten Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme zu treffen. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO, § 2 Absatz 2 MPhG).

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die präzise Erfassung des Datums ist wichtig, da nur dann eine aussagekräftige Berechnung der Dauer zwischen dem Zeitpunkt des Fristbeginns und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid möglich ist. Das Datum, zu dem die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Begriff:

Zu erfassen ist – unabhängig vom Stand des Verfahrens – das Datum der ersten rechtsmittelfähigen Bescheidung der zuständigen Stelle über den Antrag auf Gleichwertigkeit. Dies gilt auch für Bescheide, in denen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurden und in dem eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung i.S.v. § 11 BQFG bzw. Fachrecht) zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede festgelegt wurde. Auch in den Fällen, in denen ein zweiter Bescheid ergeht, der sich auf das Ergebnis/die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme bezieht, wird das Datum der ersten Entscheidung angegeben und nicht verändert.

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) teil, ist hier das Datum des rechtsmittelfähigen Bescheides („Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme) zu melden, der den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten durch die direkte Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme vorsieht. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten

Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO, § 2 Absatz 2 MPhG).

Es ist keine Eintragung vorzunehmen, wenn eine Entscheidung noch bevorsteht (E09 = 4 „Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung“). Dasselbe gilt für Verfahren, die beendet wurden, ohne dass ein Bescheid erstellt worden ist (E09 = 5 „Sonstige Erledigung – Verfahren ohne Bescheid beendet“). Ebenfalls nicht zu erfassen ist das Datum von Zwischenmeldungen (z.B. über die Nachforderung von Unterlagen).

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden. Es dient zur Ermittlung der Verfahrensfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG oder verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG).

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Begriff:

Entscheidendes Kriterium für die Gleichwertigkeitsprüfung ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation vorliegen. § 9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht legen gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen und wie diese ggf. durch einschlägige Berufserfahrung oder durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen usw.) ausgeglichen werden können. Die Anerkennungsverfahren werden mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Zu erfassen ist die jeweils aktuelle Entscheidung vor Einlegen eines Rechtsbehelfs.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Zu melden ist:

(0) Negativ

→ Keine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.

Dies ist der Fall,

- wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden (siehe dazu § 9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht). Relevant sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung und die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Ein wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer kann beispielsweise vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit weniger als zwei Drittel der entsprechenden deutschen beträgt,
- wenn der festgestellte wesentliche Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf nicht durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann,
- wenn eine festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung) nicht erfolgreich absolviert wurde.

(1) Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ Volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.

Die volle Gleichwertigkeit wird festgestellt,

- wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen,
- wenn ein festgestellter wesentlicher Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann,
- wenn eine festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung) erfolgreich absolviert wurde.

Mit der Anerkennung der vollen Gleichwertigkeit erfolgt – soweit eventuelle sonstige

Voraussetzungen erfüllt sind – die Berufszulassung bzw. das Recht zur Titelführung oder der Eintrag in die Handwerksrolle. In Einzelfällen erfolgt die Anerkennung durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (z.B. Handwerk).

(2) Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme

→ Es wurden wesentliche Unterschiede festgestellt und eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt (bzw. Bescheid mit aufschiebender Bedingung der Erfüllung der festgelegten Ausgleichsmaßnahme z.B. im Handwerk).

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) teil, erstellt die zuständige Stelle einen Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. In diesen Fällen ist die Merkmalsausprägung ebenfalls relevant. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO, § 2 Absatz 2 MPhG).

Die Entscheidung (Bescheid) enthält die Festlegung, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können (z.T. Bescheid unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung einer festgelegten Ausgleichsmaßnahme, z.B. im Handwerk).

In Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sehen das BQFG bzw. die jeweiligen Fachgesetze vor, dass in den reglementierten Berufen bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Erteilung der vollen Gleichwertigkeit von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung) abhängig gemacht wird.

(3) Positiv – beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung

→ Es wurden wesentliche, nicht auszugleichende Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen festgestellt und die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle daher auf wesentliche Tätigkeiten beschränkt, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

Dieses Merkmal betrifft nur reglementierte Berufe nach Anlage A HwO bei beschränkter Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Mit einer teilweisen Gleichwertigkeit für wesentliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks ist eine auf diese Bereiche beschränkte Eintragung in die Handwerksrolle möglich (§ 50 b Absatz 6 i.V.m. § 8 Absatz 2 HwO). Nicht zu erfassen sind hier die Entscheidungen über Anträge, die von vorneherein auf die Feststellung der Gleichwertigkeit nur für bestimmte wesentliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks beschränkt worden sind und mit dieser Antragsbeschränkung voll positiv beschieden werden (Erfassung mit Schlüssel (1) – Positiv, volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation).

(4) Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung

→ Bis zum 31.12. des Berichtsjahres wurde der Fristlauf für die Entscheidungsfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG oder verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) zwar ausgelöst, aber noch keine Entscheidung getroffen und daher noch kein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgestellt.

Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

(5) Sonstige Erledigung – Verfahren ohne Bescheid beendet

→ Das Verfahren wurde beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag zurückziehen.

Es sind nur Verfahren zu melden, bei denen das Anerkennungsverfahren nach Fristbeginn ohne einen Bescheid über die Gleichwertigkeit beendet wurde, z.B. Anträge, die erst nach Fristbeginn durch die Antragstellenden zurückgenommen werden. Es sind ausschließlich Anträge betroffen, bei denen die Behörde bereits über die Gleichwertigkeit entscheiden könnte, die Entscheidungsfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG oder verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) also

bereits läuft.

(6) Partiieller Berufszugang

→ Bescheid, mit dem der Zugang zu einem Teil eines Berufes gewährt wird, da die Ausbildung nur einen Teil des Berufsbildes ausmacht. Ein partieller Berufszugang erlaubt Antragstellenden, die für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs.

Die Regelung des partiellen Berufszugangs wird angewendet, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen von mehr als drei Jahren erforderlich wären. Für Berufe, die unter die automatische Anerkennung fallen, ist der partielle Zugang generell ausgeschlossen.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe

Gegenstand der Entscheidung meint das Ergebnis der Entscheidung.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Zu melden ist:

(1) Automatische Anerkennung Sektorenberuf

→ Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wird nach den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie (Titel III, Kapitel III) und der jeweiligen Umsetzung im Fachgesetz automatisch anerkannt.

In der Europäischen Union gibt es für sieben sogenannte sektorale Berufe, die bundesrechtlich geregelt sind, eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen: Apotheker/-in, Architekt/-in, Arzt bzw. Ärztin, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in resp. Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Tierarzt bzw. -ärztin und Zahnarzt bzw. -ärztin. Es gibt noch weitere landesrechtlich geregelte Berufe, die unter diese Regelung fallen. Die Regeln zur automatischen Anerkennung finden sich in Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie in den jeweiligen Fachgesetzen.

Bei Berufsqualifikationen aus einem Drittland (außerhalb EU, EWR, Schweiz) ist eine automatische Anerkennung nicht möglich. Das gilt auch, wenn die Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat bereits anerkannt wurde.

(2) Anerkennung der Berufserfahrung im Handwerk

→ Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wird nach der Berufsanerkennungsrichtlinie (Titel III, Kapitel II) aufgrund Berufserfahrung anerkannt.

Personen, die reglementierte Berufe im Handwerk ausüben, können die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation auf der Grundlage ihrer Ausübung der Tätigkeit (Berufserfahrung) beantragen. Die erforderliche Mindestdauer und Art der Berufserfahrung sind in den Artikeln 17 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt bzw. im Fachrecht (z.B. EU/EWR-HandwerkVO) geregelt.

(3) Ohne Ausgleichsmaßnahme

→ Betrifft Anerkennungsverfahren, die nicht den Regelungen zur automatischen Anerkennung bzw. der Anerkennung von Berufserfahrungen im Handwerk unterliegen (s.o.).

Die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wurde geprüft und eine Gleichwertigkeit ohne eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung) festgestellt.

(4) Mit Eignungsprüfung/Kennntnisprüfung

→ Die Bezeichnung „Eignungsprüfung“ stammt aus der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und bedeutet eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellenden betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragstellenden, im Aufnahmestaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen sind in einigen Fachgesetzen und Verordnungen „Kenntnisprüfungen“ vorgesehen.

Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“/Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2), oder wenn die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung/Kennntnisprüfung ausgeglichen und damit die volle

Gleichwertigkeit mit der inländischen Referenzqualifikation festgestellt wurde (E09 = 1).

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung) teil, ist diese Merkmalsausprägung ebenfalls relevant. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO, § 2 Absatz 2 MPhG).

(5) Mit Anpassungslehrgang

→ Die Bezeichnung „Anpassungslehrgang“ stammt aus der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und bedeutet die Ausübung des Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. In der Regel werden Anpassungslehrgänge als praktische Berufsausübung unter Anleitung ausgestattet. Anpassungslehrgänge sind in einigen Fachgesetzen und Verordnungen auch für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen vorgesehen.

Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“/Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2), oder wenn die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch einen erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ausgeglichen und damit die volle Gleichwertigkeit mit der inländischen Referenzqualifikation festgestellt wurde (E09 = 1).

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (hier: Anpassungslehrgang) teil, ist diese Merkmalsausprägung ebenfalls relevant. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 2 Absatz 2 MPhG).

Die Absolvierung eines „Anpassungslehrgangs“ ist eine Möglichkeit, um festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Referenzqualifikation auszugleichen. Nach erfolgreich absolviertem Anpassungslehrgang erfolgt die Anerkennung der Berufsqualifikation (volle Gleichwertigkeit).

(6) Art der Ausgleichsmaßnahme noch nicht bekannt

→ Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2). Bei einigen reglementierten Berufen kann der/die Antragstellende in diesem Fall zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung wählen.

Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme teil, ist diese Merkmalsausprägung ebenfalls relevant. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PfIBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PfIBG, § 2 Absatz 2 MPhG).

Wenn sich die Person zum Meldezeitpunkt noch nicht entschieden hat, welche der beiden Alternativen sie wählt bzw. wenn die Entscheidung darüber der meldenden Stelle noch nicht bekannt ist, ist diese Merkmalsausprägung auszuwählen.

(7) Unauflklärbarkeit des Sachverhalts (nur bei negativer Entscheidung)

→ Eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder der Antrag wird abgelehnt, weil der Sachverhalt wegen fehlender Mitwirkung Antragstellender nicht aufgeklärt werden konnte. Es wurden auch keine sonstigen geeigneten Verfahren nach § 14 BQFG oder jeweiligem Fachrecht durchgeführt.

Die Entscheidung über einen Antrag kann aufgrund unterschiedlicher Besonderheiten erfolgen.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Im ersten Feld ist zu beantworten, ob Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind.

(1) Besonderheiten vorhanden

In den folgenden Feldern sind die einzelnen Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen zu melden. Mehrfachnennungen sind möglich. Die möglichen Besonderheiten sind nachfolgend aufgezählt:

(2) Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 12 Absatz. 4 und § 13 Absatz 4 BQFG bzw. Fachrecht

→ Die zuständige Stelle kann Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist (§ 12 Absatz 4 i.V.m. § 13 Absatz 4 BQFG, oder ggf. aufgrund der Fachgesetze oder Verordnungen). Die Nachforderung von Unterlagen, die den Fristbeginn auslösen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 S. 3 BQFG bzw. Fachrecht) sind hier nicht zu berücksichtigen, da ein Datensatz erst zu melden ist, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, die den Fristbeginn auslösen.

(3) Fristverlängerung

→ Die zuständige Stelle muss in der gesetzlich vorgesehenen Frist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 13 Absatz 3 BQFG oder Frist nach jeweiligem Fachrecht bzw. 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG oder verkürzte Frist nach jeweiligem Fachrecht bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Für die, die eine Gleichwertigkeitsfeststellung für einen reglementierten Beruf beantragen gilt: Soweit diese ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung aufgrund der Vorgaben der EU-RL 2005/36/EG höchstens einen Monat betragen.

(4) Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit

→ Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidungsfrist ist in diesen Fällen gehemmt (§ 12 Absatz 5 i.V.m. § 13 Absatz 4 BQFG bzw. Fachrecht).

(5) Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren

→ Können Antragstellende die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 12 Absatz 1, 4, 5 BQFG bzw. Fachrecht aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Antragstellender durch sonstige geeignete Verfahren fest (sog. „Qualifikationsanalyse“), z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen (§ 14 BQFG).

(6) Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung

→ Durch Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise können wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung ausgeglichen werden.

(7) Europäischer Berufsausweis

→ Mit dem Europäischen Berufsausweis (EBA) wurde ein elektronisches Verfahren eingesetzt, das

die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht.

Der Europäische Berufsausweis findet derzeit nur bei den folgenden Berufen Anwendung: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in resp. Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Apotheker/-in, Physiotherapeut/-in, Bergführer/-in sowie Immobilienmakler/-in.

Die Behörden des Herkunftsstaates bestätigen die Gültigkeit und Echtheit der von Antragstellenden übermittelten Unterlagen über seine bzw. ihre Berufsqualifikationen und stellen diese in eine elektronische europäische Datenbank (Binnenmarkt-Informationssystem, IMI) ein, auf die die Behörden des Aufnahmestaates zugreifen können. Es findet in der Folge nur noch eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen statt, aber keine formale Prüfung der Dokumente.

(8) Beschleunigtes Verfahren

→ Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der antragstellenden Person, die zu Erwerbszwecken einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beantragen. Nach § 14a BQFG bzw. jeweiligem Fachrecht gelten beim beschleunigten Fachkräfteverfahren für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren verkürzte Fristen. Die Zuleitung der Anträge an die zuständige Stelle erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren.

(9) Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung

→ Nehmen antragstellende Personen bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatsabschlüssen in einem reglementierten Beruf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne abschließende dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes direkt an einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) teil, ist diese Merkmalsausprägung relevant. Dies betrifft sowohl Verfahren mit Verzichtserklärung nach § 40 Absatz 3a PflBG als auch die weiteren geregelten Spezialfälle, in denen Unterlagen von der antragstellenden Person nicht vorgelegt werden können (z.B. § 40 Absatz 3 PflBG, § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO, § 2 Absatz 2 MPhG).

Zu melden ist jeweils:

- (0) Nein
- (1) Ja

Eingelegte Rechtsbehelfe

Begriff:

Im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit, können Antragstellende Rechtsbehelf dagegen einlegen. Ein Rechtsbehelf ist jede rechtlich zugelassene Möglichkeit gegen eine Entscheidung oder einen nachteiligen Rechtszustand mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung vorzugehen. Dies kann ein Widerspruch und/oder eine Klage oder ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sein. Formlose Rechtsbehelfe (z.B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen) sind nicht erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Nein
- (1) Ja

Entscheidung über Rechtsbehelf

Begriff:

Die Entscheidung darüber, ob dem Rechtsbehelf stattgegeben wird oder dieser zurückgewiesen wird, ist festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Zurückweisung
- (1) Stattgabe

Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens

Begriff:

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Negativ
- (1) Positiv ohne „Auflage“
- (2) Positiv mit „Auflage“

Datum der endgültigen Entscheidung

Begriff:

Das Datum der endgültigen Entscheidung ist nur zu erfassen, wenn das Verfahren nach der ersten Entscheidung vor Rechtsbehelf nicht endgültig abgeschlossen ist.

Verfahren von reglementierten Berufen sind nicht endgültig abgeschlossen, wenn eine „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme erteilt wurde oder ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wenn eine Ausgleichsmaßnahme erfüllt oder endgültig nicht erfüllt wurde oder über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, ist eine Angabe zum Datum der endgültigen Entscheidung zu machen. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu beantworten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Als Datum der endgültigen Entscheidung ist das Datum nach Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren oder das Datum des Bescheids nach erfüllter Ausgleichsmaßnahme anzugeben. Wird nach erfüllter Ausgleichsmaßnahme kein Bescheid erstellt, ist das Datum anzugeben, an dem die endgültige Entscheidung über die Anerkennung (volle bzw. keine Gleichwertigkeit) festgestellt wird (zum Beispiel: Datum des Ablegens der Kenntnisprüfung, Datum des Abschlussgesprächs nach Anpassungslehrgang). Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe (Satzart 5)

Meldestelle

Auskunftspflichtig zur Statistik sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (§ 17 Absatz 4 BQFG).

Zuständige Stellen nach dem BQFG sind für die nicht reglementierten Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse des Bundes:

- für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe: die Industrie- und Handelskammern,
- nach der Handwerksordnung: die Handwerkskammern,
- für den Bereich der Landwirtschaft: die Landwirtschaftskammern,
- für den Bereich der Rechtspflege: die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern,
- für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung: die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern,
- für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe: die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle. Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

In einigen Bereichen wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung auf zentrale Stellen übertragen. Zentrale Stellen können für mehrere Bundesländer oder auch für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein. In diesen Fällen ist die zentrale Stelle Meldestelle im Sinne der Statistik.

Datensatznummer

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Datensatznummer (vormals: Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Datensatznummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sollen mit der gleichen Datensatznummer wie im Vorjahr gemeldet werden.

Datum der Empfangsbestätigung

Begriff:

Nach § 6 Absatz 2 bzw. § 14 a Absatz 2 BQFG bestätigt die zuständige Stelle der antragstellenden Person den Antragseingang einschließlich der eingereichten Unterlagen (entsprechend § 5 Absatz 1 BQFG) innerhalb einer festgelegten Frist, weist auf den Beginn des Fristlaufs zur Entscheidung über den Antrag hin und teilt ggf. mit, welche Unterlagen nachzureichen sind und dass dies zu einem späteren Beginn der Entscheidungsfrist führt.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Als Datum der Empfangsbestätigung ist das Ausstellungsdatum der Empfangsbestätigung anzugeben. Sofern die Unterlagen bei Antragseinreichung vollständig sind und den Fristbeginn nach § 6 Absatz 3 bzw. § 14a Absatz 3 BQFG auslösen, kann das Datum der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen vor dem Datum der Empfangsbestätigung liegen oder mit ihm identisch sein. In Fällen, in denen ausnahmsweise keine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, da die Fachgesetze und EU-Anerkennungsrichtlinie dies nicht zwingend vorschreiben, ist das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn für Bescheidung) anzugeben. Sind die Unterlagen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Empfangsbestätigung nicht vollständig, liegt das Datum der Empfangsbestätigung vor dem Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn für Bescheidung). Dies kann bspw. auch das Vorjahr sein.

Ein Antrag ist erst dann zu melden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen!

Das erstmalig angegebene Datum der Empfangsbestätigung wird nicht verändert.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Übergangsregelung: Bei Anträgen, die ab dem Jahr 2021 erstmalig gemeldet werden, ist das Datum der Empfangsbestätigung ein Pflichtfeld, bei Anträgen, die vorher gemeldet wurden, ist es ein Kannfeld.

Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung

Begriff:

Dem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Der hier anzugebende Referenzberuf ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Für den Fall, dass sich bei laufendem Verfahren der Referenzberuf ändert, d.h. wenn beim Ausfüllen eines Antrags ein Referenzberuf angegeben wurde, der Bescheid allerdings zu einem anderen Referenzberuf erteilt wurde, ist der Referenzberuf statistikrelevant, über den tatsächlich beschieden wird.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Für den Referenzberuf ist die elfstellige Schlüsselnummer aus der Schlüsseldatei SA56 zu verwenden.

Berufe, die für die Meldung nach Satzart 5 in Betracht kommen, haben an der 2. Stelle ein „N“.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (1) Männlich
- (2) Weiblich
- (3) Divers
- (4) Ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Wohnort des Antragstellers

Begriff:

Der Wohnort der Antragstellenden wird nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel, bei einem Wohnsitz im Ausland mit dem Staatenschlüssel des Wohnortes erfasst. Es ist der Wohnort der Person zu erfassen, deren ausländischer Abschluss auf Gleichwertigkeit geprüft werden soll. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antrag nicht von dieser Person, sondern durch bevollmächtigte Dritte eingereicht wird (bspw. Arbeitgeber, Personalvermittler, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), Zentrale Ausländerbehörde) oder eine vom Wohnort abweichende Korrespondenzadresse angegeben ist. Der erstmalig erfasste Wohnort wird nicht verändert, auch dann nicht, wenn Antragstellende den Wohnort im laufenden Verfahren wechseln (bspw. vom Ausland nach Deutschland umziehen).

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Für den Wohnort ist die achtstellige Schlüsselnummer aus der Schlüsseldatei SA61 zu verwenden.

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Ein Antrag kann auch von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

- Falls zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten bei einer Person geliefert werden, ist zunächst zu klären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit darunter ist. Im positiven Fall ist diese einzutragen.
- Falls nicht die deutsche, aber eine EU-Staatsangehörigkeit vorhanden ist, so wird diese eingetragen.
- Falls auch dies nicht zutrifft, wird als letztes Kriterium die Staatsangehörigkeit eingetragen, die als erstes angegeben wurde.

Das Kriterium des ersten Eintrags wird auch angewendet, wenn zwei EU-Staatsangehörigkeiten geliefert werden. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung mit der Priorisierung der im Workflow zuerst genannten Kriterien. Sobald ein Kriterium zutrifft, ist dieses anzuwenden. Dadurch ergibt sich eine eindeutige Reihenfolge zur Entscheidungsfindung.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn)

Begriff:

Zu melden ist das Datum, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die für den Beginn des Fristlaufs für die Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebend sind (§ 5 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht). Dieses Datum gibt den Beginn der gesetzlich vorgesehenen Frist für die Entscheidung im Anerkennungsverfahren an (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG oder 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG).

Für den Fall, dass bei fehlenden Nachweisen die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 14 Absatz 1 BQFG erfolgen soll, ist das Datum zu melden, an dem durch die zuständige Stelle die Entscheidung getroffen wird, auf ein „sonstiges geeignetes Verfahren“ (Qualifikationsanalyse) zurückzugreifen. Dieses Datum ersetzt das sonst übliche Datum der Vollständigkeit der Unterlagen.

Die präzise Erfassung des Datums ist wichtig, da nur dann eine aussagekräftige Berechnung der Dauer zwischen dem Zeitpunkt des Fristbeginns und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid möglich ist.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Das Datum, zu dem die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Begriff:

Zu erfassen ist – unabhängig vom Stand des Verfahrens – das Datum der ersten rechtsmittelfähigen Bescheidung der zuständigen Stelle über den Antrag auf Gleichwertigkeit.

Wird eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt und nach erfolgter Nachqualifizierung oder erlangter neuer Berufserfahrung ein erneuter Antrag gestellt, ist dies ein neues Anerkennungsverfahren mit neuem Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen und Datum der Entscheidung.

Es ist keine Eintragung vorzunehmen, wenn eine Entscheidung noch bevorsteht (E09 = 4 „Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung“). Dasselbe gilt für Verfahren, die beendet wurden, ohne dass ein Bescheid erstellt worden ist (E09 = 5 „Sonstige Erledigung – Verfahren ohne Bescheid beendet“).

Ebenfalls nicht zu erfassen ist das Datum von Zwischenmeldungen (z.B. über die Nachforderung von Unterlagen).

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden. Es dient zur Ermittlung der Verfahrensfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG oder 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG).

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Begriff:

Entscheidendes Kriterium für die Gleichwertigkeitsprüfung ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation vorliegen. § 4 Absatz 2 BQFG legt gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen und wie diese ggf. durch einschlägige Berufserfahrung oder durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen usw.) ausgeglichen werden können. Die Anerkennungsverfahren werden mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Zu erfassen ist die jeweils aktuelle Entscheidung vor Einlegen eines Rechtsbehelfs. In Einzelfällen erfolgt die Anerkennung durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (z.B. Handwerk).

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen

Zu melden ist:

(0) Negativ

→ Keine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.

Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden (siehe dazu § 9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht). Relevant sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung und die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Ein wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer kann beispielsweise vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit weniger als zwei Drittel der entsprechenden deutschen beträgt. Wenn der festgestellte wesentliche Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf nicht durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann, kann keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden.

Hierunter fallen auch sogenannte Teilgleichwertigkeiten, d.h. wenn nur teilweise Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. In diesen Fällen liegt formal eine Ablehnung vor, weil die beantragte Feststellung der Gleichwertigkeit nicht erfolgt ist. Die Teilgleichwertigkeit wird dann unter dem Erhebungsmerkmal „Gegenstand der Entscheidung“ (E10) explizit gemeldet.

(1) Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ Die volle Gleichwertigkeit wird festgestellt,

- wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen oder
- wenn ein festgestellter wesentlicher Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann.

- (4) Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung
→ Der Antrag befindet sich noch in Bearbeitung, wenn bis zum 31.12. des Berichtsjahres der Fristlauf für die Entscheidungsfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG oder 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) zwar ausgelöst, aber noch keine Entscheidung getroffen und daher noch kein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgestellt wurde.
- (5) Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet
→ Das Verfahren wurde beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag zurückziehen.
Mit Anträgen, die durch Antragstellende zurückgezogen werden, sind Anträge gemeint, die erst nach Fristbeginn durch die Antragstellenden zurückgenommen werden. Es sind ausschließlich Anträge betroffen, bei denen die Behörde bereits über die Gleichwertigkeit entscheiden könnte, die Entscheidungsfrist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG oder 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) also bereits läuft.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe

Begriff:

Hier sind nur Meldungen mit negativer Entscheidung vor Rechtsbehelf betroffen. Gegenstand der Entscheidung meint das Ergebnis der Entscheidung, das sich im Tenor des Bescheides abbildet. „Teilweise Gleichwertigkeit“ ist unter negativer Entscheidung subsummiert, da über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation negativ beschieden wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (1) Keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
→ Dies ist der Fall, wenn zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf keinerlei Übereinstimmungen bestehen und auch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise nicht zu einer Kompensation der wesentlichen Unterschiede führen.
- (2) Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
→ Die Prüfung ergibt, dass Teile der Ausbildung gleichwertig sind, in anderen Bereichen jedoch wesentliche Unterschiede bestehen, die auch nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können, sodass keine volle Gleichwertigkeit vorliegt. Es werden die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede zur Referenzqualifikation dargestellt.
- (3) Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes
→ Eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder der Antrag wird abgelehnt, weil der Sachverhalt wegen fehlender Mitwirkung Antragstellender nicht aufgeklärt werden konnte. Es wurden auch keine sonstigen geeigneten Verfahren nach § 14 BQFG durchgeführt.

Art der Entscheidung/Besonderheit im Verfahren

Begriff:

Die Entscheidung über einen Antrag kann aufgrund unterschiedlicher Besonderheiten erfolgen.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Im ersten Feld ist zu beantworten, ob Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind.

- (1) Besonderheiten vorhanden

In den folgenden Feldern sind die einzelnen Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen zu melden. Mehrfachnennungen sind möglich. Die möglichen Besonderheiten sind nachfolgend aufgezählt:

- (2) Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 4 BQFG bzw. Fachrecht
→ Die zuständige Stelle kann Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist (§ 5 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 4 BQFG). Die Nachforderung von Unterlagen, die den Fristbeginn auslösen (§ 5 Absatz 1, § 6 Absatz 2 S. 3 BQFG) sind hier nicht zu berücksichtigen, da ein Datensatz erst zu melden ist, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, die den Fristbeginn auslösen.
- (3) Fristverlängerung
→ Die zuständige Stelle muss in der gesetzlich vorgesehenen Frist (3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Absatz 3 BQFG oder 2-Monatsfrist nach § 14a Absatz 3 BQFG bei beschleunigten Verfahren im Fall des § 81a AufenthG) über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- (4) Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit
→ Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidungsfrist ist in diesen Fällen gehemmt (§ 5 Absatz 5 i.V.m. § 6 Absatz 4 BQFG).
- (5) Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren
→ „Qualifikationsanalyse“ nach § 14 BQFG: Können Antragstellende die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4, 5 BQFG aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Antragstellender durch sonstige geeignete Verfahren fest (sog. „Qualifikationsanalyse“), z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen (§ 14 BQFG).
- (6) Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung
→ Durch Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise können wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung ausgeglichen werden.
- (7) Europäischer Berufsausweis
→ findet derzeit nur bei reglementierten Berufen Anwendung.
- (8) Beschleunigtes Verfahren
→ Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der Ausländerin/des Ausländers, der zu Erwerbszwecken einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beantragen. Nach § 14a BQFG gelten beim beschleunigten Fachkräfteverfahren für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren verkürzte Fristen. Die Zuleitung der Anträge an die zuständige Stelle erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren.
- (9) Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung
→ findet derzeit nur bei reglementierten Berufen Anwendung

Zu melden ist jeweils:

- (0) Nein
- (1) Ja

Eingelegte Rechtsbehelfe

Begriff:

Im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit können Antragstellende Rechtsbehelf dagegen einlegen. Ein Rechtsbehelf ist jede rechtlich zugelassene Möglichkeit, gegen eine Entscheidung oder einen nachteiligen Rechtszustand mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung vorzugehen. Dies kann ein Widerspruch und/oder eine Klage oder ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sein. Formlose Rechtsbehelfe (z.B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen) sind nicht erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Nein
- (1) Ja

Entscheidung über Rechtsbehelf

Begriff:

Die Entscheidung darüber, ob dem Rechtsbehelf stattgegeben wird oder dieser zurückgewiesen wird, ist festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Zurückweisung
- (1) Stattgabe

Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens

Begriff:

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens festzuhalten. „Teilweise Gleichwertigkeit“ wird unter negativer Entscheidung subsummiert, da über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation negativ beschieden wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

- (0) Negativ
- (1) Positiv

Datum der endgültigen Entscheidung

Begriff:

Das Datum der endgültigen Entscheidung ist nur zu erfassen, wenn das Verfahren nach der ersten Entscheidung vor Rechtsbehelf nicht endgültig abgeschlossen ist.

Verfahren von nicht reglementierten Berufen sind nicht endgültig abgeschlossen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wenn über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, ist eine Angabe zum Datum der endgültigen Entscheidung zu machen. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu beantworten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Als Datum der endgültigen Entscheidung ist das Datum nach Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren anzugeben.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Eine Meldung nach Dienstleistungsfreiheit muss abgeben, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Die Meldung soll unabhängig von der Staatsangehörigkeit abgegeben werden. Die Meldung kann auch von deutschen Staatsangehörigen abgegeben werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

- Falls zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten bei einer Person geliefert werden, ist zunächst zu klären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit darunter ist. Im positiven Fall ist diese einzutragen.
- Falls nicht die deutsche, aber eine EU-Staatsangehörigkeit vorhanden ist, so wird diese eingetragen.
- Falls auch dies nicht zutrifft, wird als letztes Kriterium die Staatsangehörigkeit eingetragen, die als erstes angegeben wurde.

Das Kriterium des ersten Eintrags wird auch angewendet, wenn zwei EU-Staatsangehörigkeiten geliefert werden. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung mit der Priorisierung der im Workflow zuerst genannten Kriterien. Sobald ein Kriterium zutrifft, ist dieses anzuwenden. Dadurch ergibt sich eine eindeutige Reihenfolge zur Entscheidungsfindung.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der dienstleistenden Personen wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer aus der Schlüsseldatei SA40 erfasst.

Datum der Meldung bzw. Antragstellung

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist das Datum, an dem die Meldung oder der Antrag vorliegt. Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit

Begriff:

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Personen mit ausländischer Berufsqualifikation aus den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Personen mit deutscher Berufsqualifikation erbringen. Sie müssen dabei die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, beachten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

(1) Meldung ohne Qualifikationsprüfung

Für die Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sind die dienstleistenden Personen in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung.

(2) Entscheidung unter Verzicht auf Qualifikationsprüfung

Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf die Qualifikationsprüfung verzichten.

(3) Entscheidung mit Qualifikationsprüfung

→ Trifft nur zu, wenn es sich um die Vorabqualifikationsprüfung nach Art. 7 Abs. 4 der RL 2005/36/EG handelt: Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt.

(4) Ausgleichsmaßnahme

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistenden Person und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat der dienstleistenden Person die Möglichkeit geben, nachzuweisen – insbesondere durch eine Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung –, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(5) Verfristung

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

Anhang 1: Fallbeispiele

Auf den folgenden Seiten finden Sie Fallbeispiele zur Meldung. In den Tabellen wird in der Spalte „Zu meldender Schlüssel“ bei jeder Variablen angegeben, welche Ausprägung zu melden ist. Die Felder *o01 Berichtsjahr und *o04 Bundesland ergeben sich bei der Lieferung über .CORE oder IDEV automatisch und müssen nicht im Datensatz gemeldet werden.

Als Hilfestellung werden außerdem Excel-Dateien zur Erfassung der Datensätze sowie eine Anleitung zur Erstellung der .CORE-Meldung bereitgestellt.

Fallbeispiele „Reglementierte Berufe“

R1: Arzt, automatische Anerkennung, unvollständige Unterlagen bei Antragstellung, unterjähriges Verfahren, Antragstellung im Vorjahr

Ein spanischer Staatsangehöriger hat in Spanien ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen und stellt in Nordrhein-Westfalen im November 2023 einen Antrag auf die Approbation als Arzt. Er wohnt in Beelen. Die zuständige Stelle stellt am 24.11.2023 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs für eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen noch nicht vollständig sind. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen liegt der zuständigen Stelle am 22.01.2024 vor. Da es sich um einen Sektorenberuf mit einem Abschluss in einem EU Staat handelt, ist keine Einzelfallprüfung notwendig und es erfolgt am 16.02.2024 eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation.

Da der Antrag zwar 2023 gestellt wird, die Unterlagen aber erst 2024 vollständig vorliegen, wird das Verfahren erst im Berichtsjahr 2024 meldepflichtig.

Hinweis: Hier wird zwar ein Antrag auf Approbation gestellt, dennoch sind nur die für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren relevanten Informationen zu melden und keine Informationen, die sich auf das gesamte Approbationsverfahren beziehen (bspw. nicht das Datum der Erteilung der Approbation).

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Nordrhein-Westfalen	5
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	123456
e01	Datum der Empfangsbestätigung	24.11.2023	24.11.2023
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Arzt (im Rahmen der Approbationserteilung) (Schlüsseldatei SA56)	BRE81404Z02
e03	Geschlecht	Männlich	1
e04	Wohnort des Antragstellers	Beelen (Schlüsseldatei SA61)	5570012
e05	Staatsangehörigkeit	Spanisch (Schlüsseldatei SA40)	161
e06	Ausbildungsstaat	Spanien (Schlüsseldatei SA40)	161
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	22.01.2024	22.01.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	16.02.2024	16.02.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Automatische Anerkennung Sektorenberuf	1
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Nein	0
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde und kein Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme erging (e09 ≠ 2), darf hier nichts gemeldet werden	---

R2: Arzt, Drittstaat, unterjähriges Verfahren mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12. noch nicht erfüllt, Nachforderung von Unterlagen nach Beginn des Fristlaufs der Entscheidungsfrist

Ein mexikanischer Staatsangehöriger, der in Mexiko lebt, hat dort ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen. Er stellt in Baden-Württemberg im März 2024 einen Antrag auf die Approbation als Arzt. Die zuständige Stelle stellt am 29.03.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs für eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 15.03.2024 vollständig vorliegen. Bei der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung wird deutlich, dass die Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung als Basis der Feststellung nicht ausreichen. Der Antragsteller wird daher aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

Nach inhaltlicher Prüfung der daraufhin eingereichten Unterlagen ergeht am 09.07.2024 ein Bescheid mit der „Auflage“, eine Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung) zu absolvieren. Diese steht zum Ende des Berichtsjahres 2024 noch aus.

Hinweis: Hier wird zwar ein Antrag auf Approbation gestellt, dennoch sind nur die für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren relevanten Informationen zu melden und keine Informationen, die sich auf das gesamte Approbationsverfahren beziehen (bspw. nicht das Datum der Erteilung der Approbation).

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
e01	Datum der Empfangsbestätigung	29.03.2024	29.03.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Arzt (im Rahmen der Approbationserteilung) (Schlüsseldatei SA56)	BRE81404Z02
e03	Geschlecht	Männlich	1
e04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko (Schlüsseldatei SA61)	99353000
e05	Staatsangehörigkeit	Mexikanisch (Schlüsseldatei SA40)	353
e06	Ausbildungsstaat	Mexiko (Schlüsseldatei SA40)	353
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	15.03.2024	15.03.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	09.07.2024	09.07.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme	2
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung / Kenntnisprüfung	4
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Ja	1
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da die „Auflage“ nicht erfüllt wurde und bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

R3: Ärztin, Drittstaat, überjähriges Verfahren, volle Gleichwertigkeit nach erfolgreicher Absolvierung einer im Vorjahr auferlegten Ausgleichsmaßnahme

Eine mexikanische Staatsangehörige hat in Mexiko ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen. Sie lebt in Stuttgart und stellt Anfang April 2023 in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Approbation als Ärztin. Die zuständige Stelle stellt am 17.04.2023 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs für eine Entscheidung zum Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 04.04.2023 vollständig vorliegen. Nach inhaltlicher Prüfung der Unterlagen ergeht am 23.06.2023 ein Bescheid mit der „Auflage“, eine Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung) zu absolvieren. Nach erfolgreicher Absolvierung und Vorlage des Nachweises der bestandenen Kenntnisprüfung ergeht am 01.03.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Hinweis: Hier wird zwar ein Antrag auf Approbation gestellt, dennoch sind nur die für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren relevanten Informationen zu melden und keine Informationen, die sich auf das gesamte Approbationsverfahren beziehen (bspw. Datum der Erteilung der Approbation).

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
e01	Datum der Empfangsbestätigung	17.04.2023	17.04.2023
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Ärztin (im Rahmen der Approbationserteilung) (Schlüsseldatei SA56)	BRE81404Z02
e03	Geschlecht	weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Stuttgart (Schlüsseldatei SA61)	08111000
e05	Staatsangehörigkeit	mexikanisch (Schlüsseldatei SA40)	353
e06	Ausbildungsstaat	Mexiko (Schlüsseldatei SA40)	353
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	04.04.2023	04.04.2023
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	23.06.2023	23.06.2023
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv- volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung /Kenntnisprüfung	4
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Nein	0
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	01.03.2024	01.03.2024

R4: Ärztin, überjähriges Verfahren, volle Gleichwertigkeit nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme; Besonderheit: Direkte Teilnahme an Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung)

Eine mexikanische Staatsangehörige, die in Stuttgart lebt, hat vor vielen Jahren in Mexiko erfolgreich ein Medizinstudium abgeschlossen. Sie stellt Anfang November 2023 in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Approbation als Ärztin bei der zuständigen Stelle. Diese stellt am 01.12.2023 eine Empfangsbestätigung aus und teilt darin mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs notwendigen Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen. Die Antragstellende wird daher aufgefordert, weitere Unterlagen (hier: Curriculum des Studiengangs) vorzulegen. Dies ist ihr aber nicht möglich, da die Universität das Studium seit ein paar Jahren nicht mehr anbietet und das damals gültige Curriculum nicht mehr aushändigen kann. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO entscheidet daher die zuständige Stelle am 28.12.2023, dass zur Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Fall eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren ist, weil die für die dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin liegen, nicht vorgelegt werden können. Am 28.12.2023 stellt die zuständige Stelle über diese Entscheidung einen Bescheid mit der „Auflage“, eine Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung) zu absolvieren, aus. Nach erfolgreicher Absolvierung und Vorlage des Nachweises der bestandenen Kenntnisprüfung ergeht am 25.06.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Hinweis: Hier wurde zwar ein Antrag auf Approbation gestellt, dennoch sind nur die für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren relevanten Informationen zu melden und keine Informationen, die sich auf das gesamte Approbationsverfahren beziehen (bspw. nicht das Datum der Erteilung der Approbation).

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
e01	Datum der Empfangsbestätigung	01.12.2023	01.12.2023
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Ärztin (im Rahmen der Approbationserteilung) (Schlüsseldatei SA56)	BRE81404Z02
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Stuttgart (Schlüsseldatei SA61)	8111000
e05	Staatsangehörigkeit	Mexikanisch (Schlüsseldatei SA40)	353
e06	Ausbildungsstaat	Mexiko (Schlüsseldatei SA40)	353
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	28.12.2023	28.12.2023
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	28.12.2023	28.12.2023
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv- volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung /Kenntnisprüfung	4
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Ja	1
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	25.06.2024	25.06.2024

R5: Gesundheits- und Krankenpflegerin, volle Gleichwertigkeit nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme, unterjähriges Verfahren

Eine philippinische Staatsangehörige hat dort eine Ausbildung zur Krankenpflegerin abgeschlossen. Sie lebt auf den Philippinen und stellt in Baden-Württemberg im März 2024 einen Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin. Die zuständige Stelle stellt am 28.03.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 11.03.2024 vollständig vorliegen. Nach der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung ergeht am 15.05.2024 ein Bescheid mit der „Auflage“, eine Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung) zu absolvieren. Nach erfolgreicher Absolvierung und Vorlage des Nachweises der bestandenen Kenntnisprüfung ergeht am 12.11.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Anmerkung: Zu melden ist der Stand des Anerkennungsverfahrens zum Stichtag 31.12.2024. Da zwar im Berichtsjahr eine „Auflage“ erteilt wurde, diese aber noch im Berichtsjahr erfolgreich absolviert wurde, ist E08 (Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid) = 15.05.2024, E09 (Entscheidung vor Rechtsbehelf) = 1 (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation), E11 (Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe) = 4 (mit Eignungsprüfung/Kenntnisprüfung) und E17 (Datum der endgültigen Entscheidung) = 12.11.2024.

Hinweis: Hier wurde zwar ein Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gestellt, dennoch sind nur die für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren relevanten Informationen zu melden und keine Informationen, die sich auf das gesamte Verfahren zur Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung beziehen (bspw. nicht das Datum der Erlaubniserteilung).

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„010000000“ – „169999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	654321
e01	Datum der Empfangsbestätigung	28.03.2024	28.03.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegerin (Schlüsseldatei SA56)	BRE81302Z02
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Philippinen (Schlüsseldatei SA61)	99462000
e05	Staatsangehörigkeit	philippinisch (Schlüsseldatei SA40)	462
e06	Ausbildungsstaat	Philippinen (Schlüsseldatei SA40)	462
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	11.03.2024	11.03.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	15.05.2024	15.05.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung / Kenntnisprüfung	4
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Nein	0
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	12.11.2024	12.11.2024

R6: Gesundheits- und Krankenpflegerin, unterjähriges Verfahren mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12. noch nicht erfüllt; Besonderheit: beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 14a BQFG bzw. Fachrecht

Eine mexikanische Staatsangehörige, die in Mexiko lebt, hat dort eine Ausbildung zur Krankenpflegerin erfolgreich abgeschlossen. In Baden-Württemberg hat sie bereits eine Klinik als zukünftigen Arbeitgeber gefunden. Die Klinik beantragt bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der Krankenpflegerin ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG einschließlich des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Die Ausländerbehörde leitet der zuständigen Stelle den Antrag mit Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren Ende März 2024 zu (§ 40 PflBG, § 43 Absatz 3 PflAPrV i.V. mit § 81a AufenthG). Die zuständige Stelle stellt am 02.04.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 26.03.2024 vollständig vorliegen. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht am 17.05.2024 ein Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. Als Ausgleichsmaßnahme ist ein Anpassungslehrgang vorgesehen. Die „Auflage“ ist zum Stichtag 31.12.2024 noch nicht erfüllt.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	654321
e01	Datum der Empfangsbestätigung	02.04.2024	02.04.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegerin (Schlüsseldatei SA56)	BRE81302702
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko (Schlüsseldatei SA61)	99353000
e05	Staatsangehörigkeit	mexikanisch (Schlüsseldatei SA40)	353
e06	Ausbildungsstaat	Mexiko (Schlüsseldatei SA40)	353
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	26.03.2024	26.03.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	17.05.2024	17.05.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme	2
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Mit Anpassungslehrgang	5
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Ja	1
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da die „Auflage“ noch nicht erfüllt wurde und bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

R7: Pflegefachmann, volle Gleichwertigkeit nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme, überjähriges Verfahren; Besonderheit: Verfahren mit Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung und stattdessen direkter Teilnahme an Ausgleichsmaßnahme (hier: Kenntnisprüfung)

Ein in Stuttgart lebender Mann mit einem in Indien erworbenen Berufsabschluss als Pfleger stellt Anfang November 2023 in Baden-Württemberg einen Antrag auf Anerkennung als Pflegefachmann. Er besitzt die indische Staatsangehörigkeit. Der Antragstellende entscheidet sich bei der Einreichung des Antrags für den Verzicht einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung und stattdessen für die direkte Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme, in diesem Fall für die Kenntnisprüfung (§ 40 Absatz 3a PfIBG). Die zuständige Stelle stellt am 01.12.2023 die Empfangsbestätigung aus und teilt darin mit, dass die Unterlagen seit dem 10.11.2023 vollständig vorliegen. Die Vollständigkeit der Unterlagen ist im Fall des Verzichts dann gegeben, wenn ein im Staat der Ausbildung anerkannter „Abschluss in Pflege“ vorgelegt wird, der die Antragstellenden zur dortigen Ausübung des Pflegeberufs berechtigt. Am 19.12.2023 erteilt die zuständige Stelle einen Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. Der Antragstellende legt die Kenntnisprüfung im Juni 2024 erfolgreich ab, nach Vorlage des Nachweises der Kenntnisprüfung ergeht am 25.06.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Baden-Württemberg	8
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
o02	Satzart	Satzart 4	4
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
e01	Datum der Empfangsbestätigung	01.12.2023	01.12.2023
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Pflegefachmann/Pflegefachfrau (Schlüsseldatei SA56)	BRE81404Z02
e03	Geschlecht	Männlich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Stuttgart (Schlüsseldatei SA61)	8111000
e05	Staatsangehörigkeit	Indisch (Schlüsseldatei SA40)	353
e06	Ausbildungsstaat	Indien (Schlüsseldatei SA40)	353
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	10.11.2023	10.11.2023
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	19.12.2023	19.12.2023
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv- volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung/Kenntnisprüfung	4
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Ja	1
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	25.06.2024	25.06.2024

Fallbeispiele „Nicht reglementierte Berufe“

N1: Elektroniker, unvollständige Unterlagen bei Antragstellung, unterjähriges Verfahren, volle Gleichwertigkeit, Antragstellung im Vorjahr

Ein Antragsteller, der in Brasilien eine Ausbildung zum Elektroniker abgeschlossen hat, stellt bei einer Handwerkskammer in Bayern im November 2023 einen Antrag auf Anerkennung dieser Qualifikation. Er ist brasilianischer Staatsbürger und wohnt in Deutschland, in Nußdorf. Die Handwerkskammer stellt am 24.11.2023 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen noch nicht vollständig sind. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen liegt der zuständigen Stelle am 23.01.2024 vor. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht am 11.03.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.

Da der Antrag zwar 2023 gestellt wurde, die Unterlagen aber erst 2024 vollständig vorliegen, wird das Verfahren erst im Berichtsjahr 2024 meldepflichtig.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Bayern	9
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
o02	Satzart	Satzart 5	5
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	201305223
e01	Datum der Empfangsbestätigung	24.11.2023	24.11.2023
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Elektroniker (Schlüsseldatei SA56)	BND26252379
e03	Geschlecht	Männlich	1
e04	Wohnort des Antragstellers	Nußdorf (Schlüsseldatei SA61)	9189130
e05	Staatsangehörigkeit	brasilianisch (Schlüsseldatei SA40)	327
e06	Ausbildungsstaat	Brasilien (Schlüsseldatei SA40)	327
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	23.01.2024	23.01.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	11.03.2024	11.03.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Da e09 positiv gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Nein	0
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

N2: Friseurin, teilweise Gleichwertigkeit, Nachforderung von Unterlagen nach Beginn des Fristlaufs der Entscheidungsfrist, unterjähriges Verfahren

Die Antragstellerin, deutsche Staatsangehörige, hat in Algerien eine Ausbildung zur Friseurin abgeschlossen. Sie ist wohnhaft in Flensburg und stellt im Juli 2024 bei einer Handwerkskammer in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsqualifikation. Die Handwerkskammer stellt am 19.07.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 17.07.2024 vollständig vorliegen. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung wird deutlich, dass die Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung als Basis für die Feststellung nicht ausreichen. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen, was sie tut. Aufgrund aller vorliegenden Unterlagen wird am 30.10.2024 die teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bescheinigt.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Schleswig-Holstein	1
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
o02	Satzart	Satzart 5	5
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	1432013
e01	Datum der Empfangsbestätigung	19.07.2024	19.07.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Friseurin (Schlüsseldatei SA56)	BND82312310
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Flensburg (Schlüsseldatei SA61)	1001000
e05	Staatsangehörigkeit	deutsch (Schlüsseldatei SA40)	0
e06	Ausbildungsstaat	Algerien (Schlüsseldatei SA40)	221
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	17.07.2024	17.07.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	30.10.2024	30.10.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Negativ	0
e10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Ja	1
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

N3: Fotografin, volle Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Berufserfahrung, unterjähriges Verfahren

Die Antragstellerin, deutsche Staatsangehörige, hat in Weißrussland eine Ausbildung zur Fotografin abgeschlossen. Sie ist wohnhaft in Flensburg. Sie stellt bei einer Handwerkskammer in Schleswig-Holstein Anfang Juni 2024 einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsqualifikation. Die Handwerkskammer stellt am 02.07.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 04.06.2024 vollständig vorliegen. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung wird deutlich, dass die Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zur einschlägigen Berufserfahrung als Basis für die Feststellung nicht ausreichen. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen, was sie tut. Aufgrund aller vorliegenden Unterlagen, insbesondere auch der nachgewiesenen Berufserfahrung, wird am 13.08.2024 die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bescheinigt.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Schleswig-Holstein	1
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
o02	Satzart	Satzart 5	5
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	142222
e01	Datum der Empfangsbestätigung	02.07.2024	02.07.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Fotografin (Schlüsseldatei SA56)	BND23322310
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Flensburg (Schlüsseldatei SA61)	1001000
e05	Staatsangehörigkeit	deutsch (Schlüsseldatei SA40)	0
e06	Ausbildungsstaat	Weißrussland (Schlüsseldatei SA40)	169
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	04.06.2024	04.06.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	13.08.2024	13.08.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Da e09 positiv gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Ja	1
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Ja	1
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

N4: Bäckerin, volle Gleichwertigkeit nach Durchführung einer Qualifikationsanalyse, unterjähriges Verfahren

Die Antragstellerin, syrische Staatsangehörige, hat in Syrien eine Ausbildung zur Bäckerin abgeschlossen. Sie ist wohnhaft in Berlin und stellt Anfang Januar 2024 bei der dortigen Handwerkskammer einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsqualifikation. Diese stellt am 01.02.2024 die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs notwendigen Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen. Dies ist ihr aber nicht möglich, da die syrische Ausbildungseinrichtung nicht mehr existiert. Gemäß § 14 Absatz 1 BQFG kann die Feststellung der Gleichwertigkeit in solchen Fällen durch „sonstige geeignete“ Verfahren erfolgen, sog. Qualifikationsanalysen. Am 28.02.2024 wird durch die zuständige Stelle die Entscheidung getroffen, auf die Qualifikationsanalyse zurück zu greifen. Der Antragstellerin wird dies mit Schreiben der zuständigen Stelle vom gleichen Tag angeboten. Die syrische Bäckerin kann in einer Qualifikationsanalyse (durch Arbeitsprobe und Fachgespräch) nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Am 01.07.2024 ergeht daher ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Berlin	11
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
o02	Satzart	Satzart 5	5
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	142222
e01	Datum der Empfangsbestätigung	01.02.2024	01.02.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Bäckerin (Schlüsseldatei SA56)	BND29222310
e03	Geschlecht	Weiblich	2
e04	Wohnort des Antragstellers	Berlin (Schlüsseldatei SA61)	11000000
e05	Staatsangehörigkeit	syrisch (Schlüsseldatei SA40)	475
e06	Ausbildungsstaat	Syrien (Schlüsseldatei SA40)	475
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	28.02.2024	28.02.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	01.07.2024	01.07.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Da e09 positiv gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Ja	1
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Nein	0
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

N5: Elektroniker, beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 14a BQFG, volle Gleichwertigkeit, unterjähriges Verfahren

Ein brasilianischer Antragsteller, wohnhaft in Brasilien, hat dort eine Ausbildung zum Elektroniker abgeschlossen. In München hat er bereits einen zukünftigen Arbeitgeber gefunden. Dieser beantragt bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Antragstellers ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG einschließlich des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Die Ausländerbehörde leitet der zuständigen Handwerkskammer den Antrag auf Anerkennung unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu (§ 14a BQFG i.V.m. § 81a AufenthG) im Januar 2024 zu. Am 05.02.2024 stellt die Handwerkskammer die Empfangsbestätigung aus und teilt mit, dass die für den Beginn des Fristlaufs auf eine Entscheidung im Anerkennungsverfahren ausschlaggebenden Unterlagen seit dem 22.01.2024 vollständig vorliegen. Nach der Gleichwertigkeitsprüfung ergeht am 11.03.2024 ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*o01	Berichtsjahr	2024	2024
*o04	Bundesland	Bayern	9
o05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Schlüsseldatei SA30)	(10-stellig)
o03	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
o02	Satzart	Satzart 5	5
o06	Datensatznummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	201305223
e01	Datum der Empfangsbestätigung	05.02.2024	05.02.2024
e02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Elektroniker (Schlüsseldatei SA56)	BND26252379
e03	Geschlecht	Männlich	1
e04	Wohnort des Antragstellers	Brasilien (Schlüsseldatei SA61)	99327000
e05	Staatsangehörigkeit	brasilianisch (Schlüsseldatei SA40)	327
e06	Ausbildungsstaat	Brasilien (Schlüsseldatei SA40)	327
e07	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen (Fristbeginn der Entscheidung)	22.01.2024	22.01.2024
e08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	11.03.2024	11.03.2024
e09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
e10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Da e09 positiv gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e13u1	Besonderheiten der Entscheidung vorhanden?	Ja	1
e13u2	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	Nein	0
e13u3	Fristverlängerung	Nein	0
e13u4	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	Nein	0
e13u5	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	Nein	0
e13u6	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	Nein	0
e13u7	Europäischer Berufsausweis	Nein	0
e13u8	Beschleunigtes Verfahren	Ja	1
e13u9	Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	Nein	0
e14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
e15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e16	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
e17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei e14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

Anhang 2:
Datensatzbeschreibung BQFG ab 2024

EVAS-Nr.	21231	EVAS - Bezeichnung	Erhebung nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	
Statistik ID	0394	gültig ab BZR	2024	Änderungen sind gelb hinterlegt
Periodizität	jährlich			
Feldtrenner	;			
Einstellung .CORE-Webanwendung	Lieferdaten Version 1	Hilfsmerkmale:	Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile (BerichtseinheitID;Zustaendigkeitsbereich;Bemerkungen)	
	Lieferdaten Version 2	Hilfsmerkmale:	Angaben stehen in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze	
Bearbeiter	Claudia Renth	Statistisches Bundesamt	0611/75-3484	Berufsbildungsstatistik@destatis.de

Hinweis:
Es müssen nur zu den Satzarten Datensätze erstellt werden, zu denen Angaben gemeldet werden sollen.
Innerhalb eines angelegten Satzes müssen alle Felder vorhanden sein, zumindest als Leerfeld.

Satzart 4: Reglementierte Berufe
Hinweis: Pro Antrag auf Anerkennung muss ein Satz erstellt werden

Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
BerichtseinheitID	X	1	10	Zeichenkette	Meldestelle 0100000000-1699999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
Zustaendigkeitsbereich	X	2	1	Ganzzahl	Zuständigkeitsbereich 1-7	Pflichtfeld
Bemerkungen	X	3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
Satzart	1	4	1	Ganzzahl	Satzart 4	Pflichtfeld
Identnr	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer	Pflichtfeld
DatumEmpfangsbestaetigung	3	6	10	Datum	Datum der Empfangsbestätigung TT.MM.JJJ	Kannfeld
Referenzberuf	4	7	11	Zeichenkette	deutscher Referenzberuf / deutsche Referenzausbildung (Schlüsseldatei SA56)	Pflichtfeld
Geschlecht	5	8	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
Wohnort	6	9	8	Zeichenkette	Wohnort des Antragstellers Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. bei Wohnort im Ausland Staatenschlüssel (Schlüsseldatei SA61)	Pflichtfeld
Staatsangehoerigkeit	7	10	3	Ganzzahl	Staatsangehörigkeit 0, 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
Ausbildungsstaat	8	11	3	Ganzzahl	Ausbildungsstaat 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
AntragDatum	9	12	10	Datum	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld
EntscheidungDatum	10	13	10	Datum	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid) TT.MM.JJJJ	Kannfeld

Noch Satzart 4: Reglementierte Berufe						
Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
EntscheidungVorRechtsbehelfR	11	14	1	Ganzzahl	Entscheidung (vor Rechtsbehelf) 0 = Negativ 1 = Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation 2 = Bescheid mit der "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme 3 = Positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO 4 = Noch keine Entscheidung - Antrag in Bearbeitung 5 = Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet 6 = Positiv - partieller Berufszugang	Pflichtfeld
BerufReglementiert	12	15	1	Ganzzahl	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe 1 = Automatische Anerkennung Sektorenberuf 2 = Anerkennung der Berufserfahrung im Handwerk 3 = ohne Ausgleichsmaßnahme 4 = mit Eignungsprüfung 5 = mit Anpassungslehrgang 6 = Art der Ausgleichsmaßnahme noch nicht bekannt 7 = Unaufklärbarkeit des Sachverhalts (nur wenn e09 = 0 - negativ)	Kannfeld
BesonderheitenVorhanden	13	16	1	Ganzzahl	Art der Entscheidung / Besonderheit im Verfahren Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen vorhanden? (Bei 1 = ja mindestens ein weiteres "ja" bei den Besonderheiten erforderlich, Mehrfachnennungen möglich) 0 = nein / 1 = ja	Pflichtfeld
BesonderheitNachforderung	14	17	1	Ganzzahl	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verfahrens 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitVerlaengerung	15	18	1	Ganzzahl	Fristverlängerung 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitNachZweifel	16	19	1	Ganzzahl	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEntschSonstigeVerf	17	20	1	Ganzzahl	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEntschErfahrung	18	21	1	Ganzzahl	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEuropBerufsausweis	19	22	1	Ganzzahl	Europäischer Berufsausweis 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitBeschleunigtesVerf	20	23	1	Ganzzahl	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FEG) 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitDokBasiertGleichwertig	21	24	1	Ganzzahl	Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung 0 = nein / 1 = ja (Neue Ausprägung von Besonderheiten)	Kannfeld

Noch Satzart 4: Reglementierte Berufe							
Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig	
	Position im Satz		max. Feldlänge				
	Version 1	Version 2					
Rechtsbehelf	22	25	1	Ganzzahl	Eingelegte Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Klage) 0 = nein 1 = ja	Pflichtfeld	
RechtsbehelfEntscheidung	23	26	1	Ganzzahl	Entscheidung über Rechtsbehelf / Stattgabe? 0 = Zurückweisung 1 = Stattgabe oder LEER, wenn nicht zutreffend (e14 = 0)	Kannfeld	
EntscheidungNachRechtsbehelfR	24	27	1	Ganzzahl	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens 0 = Negativ 1 = Positiv ohne "Auflage" 2 = Positiv mit "Auflage" oder LEER, wenn nicht zutreffend (e14 = 0)	Kannfeld	
DatumEndgueltigeEntscheidung	25	28	10	Datum	Datum der endgültigen Entscheidung TT.MM.JJJ	Kannfeld	

Satzart 5: Nicht reglementierte Berufe
Hinweis: Pro Antrag auf Anerkennung muss ein Satz erstellt werden

Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
BerichtseinheitID	1	1	10	Zeichenkette	Meldestelle 0100000000-1699999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
Zustaendigkeitsbereich	2	2	1	Ganzzahl	Zuständigkeitsbereich 1-7	Pflichtfeld
Bemerkungen	3	3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
Satzart	1	4	1	Ganzzahl	Satzart 5	Pflichtfeld
Identnr	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer	Pflichtfeld
DatumEmpfangsbestaetigung	3	6	10	Datum	Datum der Empfangsbestätigung TT.MM.JJJJ	Kannfeld
Referenzberuf	4	7	11	Zeichenkette	deutscher Referenzberuf / deutsche Referenzausbildung (Schlüsseldatei SA56)	Pflichtfeld
Geschlecht	5	8	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
Wohnort	6	9	8	Zeichenkette	Wohnort des Antragstellers Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. bei Wohnort im Ausland Staatenschlüssel (Schlüsseldatei SA61)	Pflichtfeld
Staatsangehoerigkeit	7	10	3	Ganzzahl	Staatsangehörigkeit 0, 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
Ausbildungsstaat	8	11	3	Ganzzahl	Ausbildungsstaat 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
AntragDatum	9	12	10	Datum	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld
EntscheidungDatum	10	13	10	Datum	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid) TT.MM.JJJJ	Kannfeld
EntscheidungVorRechtsbehelfN	11	14	1	Ganzzahl	Entscheidung (vor Rechtsbehelf) 0 = Negativ 1 = Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation 4 = Noch keine Entscheidung - Antrag in Bearbeitung 5 = Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	Pflichtfeld
BerufNichtReglement	12	15	1	Ganzzahl	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung e09 = 0) 1 = Keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation 2 = Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation 3 = Unauflösbarkeit des Sachverhalts	Kannfeld

Noch Satzart 5: Nicht reglementierte Berufe						
Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
BesonderheitenVorhanden	13	16	1	Ganzzahl	Art der Entscheidung / Besonderheit im Verfahren Besonderheiten im Verfahren oder in den Entscheidungsgrundlagen vorhanden? (Bei 1 = ja mindestens ein weiteres "ja" bei den Besonderheiten erforderlich, Mehrfachnennungen möglich) 0 = nein / 1 = ja	Pflichtfeld
BesonderheitNachforderung	14	17	1	Ganzzahl	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitVerlaengerung	15	18	1	Ganzzahl	Fristverlängerung 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitNachZweifel	16	19	1	Ganzzahl	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEntschSonstigeVerf	17	20	1	Ganzzahl	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEntschErfahrung	18	21	1	Ganzzahl	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitEuropBerufsausweis	19	22	1	Ganzzahl	Europäischer Berufsausweis 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitBeschleunigtesVerf	20	23	1	Ganzzahl	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FEG) 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
BesonderheitDokBasiertGleichwertig	21	24	1	Ganzzahl	Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung 0 = nein / 1 = ja (Neue Ausprägung von Besonderheiten)	Kannfeld
Rechtsbehelf	22	25	1	Ganzzahl	Eingelegte Rechtsbehelfe (Widerspruch oder Klage) 0 = nein 1 = ja	Pflichtfeld
RechtsbehelfEntscheidung	23	26	1	Ganzzahl	Entscheidung über Rechtsbehelf / Stattgabe? 0 = Zurückweisung 1 = Stattgabe oder LEER, wenn nicht zutreffend (e14 = 0)	Kannfeld
EntscheidungNachRechtsbehelfN	24	27	1	Ganzzahl	Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens 0 = Negativ 1 = Positiv oder LEER, wenn nicht zutreffend (e14 = 0)	Kannfeld
DatumEndgueltigeEntscheidung	25	28	10	Datum	Datum der endgültigen Entscheidung TT.MM.JJJ	Kannfeld

Satzart 6: Meldung nach Dienstleistungsfreiheit
Hinweis: Pro Meldung zur Dienstleistungsfreiheit muss ein Satz erstellt werden

Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
BerichtseinheitID	1	1	10	Zeichenkette	Meldestelle 0100000000-1699999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
Zustaendigkeitsbereich	1	2	1	Ganzzahl	Zuständigkeitsbereich 1-7	Pflichtfeld
Bemerkungen	1	3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
Satzart	1	4	1	Ganzzahl	Satzart 6	Pflichtfeld
Identnr	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer	Pflichtfeld
Referenzberuf	3	6	11	Zeichenkette	deutscher Referenzberuf / deutsche Referenzausbildung (Schlüsseldatei SA56)	Pflichtfeld
Geschlecht	4	7	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
Wohnort	5	8	8	Zeichenkette	Wohnort des Antragstellers Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. bei Wohnort im Ausland Staatenschlüssel (Schlüsseldatei SA61)	Pflichtfeld
Staatsangehoerigkeit	6	9	3	Ganzzahl	Staatsangehörigkeit 0, 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
Ausbildungsstaat	7	10	3	Ganzzahl	Ausbildungsstaat 100-999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
AntragDatum	8	11	10	Datum	Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld
DienstleistungsfreiheitEU	9	12	1	Ganzzahl	Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit 1 = Meldung ohne Qualifikationsprüfung 2 = Entscheidung unter Verzicht auf Qualifikationsprüfung 3 = Entscheidung mit Qualifikationsprüfung 4 = Ausgleichsmaßnahme 5 = Verfristung	Pflichtfeld

Satzart 9: Fehlanzeige
Hinweis: Nur wenn Fehlanzeige zu allen drei Satzarten (4, 5, 6) gemeldet wird

Feldbezeichnung laut Liefervereinbarung / Merkmalsname	Feld		max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Information technisch zulässig
	Position im Satz					
	Version 1	Version 2				
BerichtseinheitID	1	1	10	Zeichenkette	Meldestelle 0100000000-1699999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
Zustaendigkeitsbereich	1	2	1	Ganzzahl	Zuständigkeitsbereich 1-7	Pflichtfeld
Bemerkungen	1	3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
Satzart	1	4	1	Ganzzahl	Satzart 9	Pflichtfeld
Fehlanzeige	2	5	1	Ganzzahl	Fehlanzeige 1 = ja	Pflichtfeld, wenn Fehlanzeige gemeldet wird